

Dezernat III – Beschaffung & Logistik

Az: III.IN/VgV/Ls-002/26

1 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand des Zuschlagskriteriums Preis (100 %) nachfolgend ermittelt:

1.1 Zuschlagskriterium Preis (100%):

Das Zuschlagskriterium Preis hat für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eine Gewichtung von 100%. Für die Bewertung wird der angebotene Bruttoauftragswert unter Berücksichtigung von ggf. gewährten Preisnachlässen zu Grunde gelegt. Es können **maximal 100 Bewertungspunkte** erreicht werden – das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die vollen 100 Punkte.

Alle höher bepreisten Angebote werden zu dem niedrigsten Angebot ins Verhältnis gesetzt und entsprechend der Abweichung von der Höchstpunktzahl bewertet

2. Gesamtbewertung

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl liegt auf dem 1. Platz.